


<b>Selbsterklärung des landwirtschaftlichen Betriebes zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der RL 2009/28/EG bzw. der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff- Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV)</b>		Für Biomasse der <b>Ernte 2020</b>
<b>NICHT-Cross-Compliance Betrieb</b>		
An die	Magdeburger Getreide GmbH Am Mittellandkanal 1 39345 Niedere Börde/Vahldorf	
<b>Name des landw. Betriebes/ Inhaber:</b>		
<b>Anschrift:</b>		
<b>Land: D</b>	<b>NUTS-II-Gebiet*:</b>	<b>Kunden-Nr. MGG</b>

Die von mir angebaute, gelieferte und unter Punkt 1 näher erläuterte Biomasse erfüllt die Anforderungen der RL 2009/28/EG (bzw. der Nachhaltigkeitsverordnungen) und die entsprechenden Nachweise liegen vor.  
(Zutreffendes bitte ankreuzen):

1.		Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Kulturarten (wie z.B. Raps, Weizen u. a.) meines Betriebes
	<b>oder</b>	Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben (bitte aufzählen):
2.		Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerflächen waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 17 der RL 2009/28/EG bzw. §§ 4-6 der Nachhaltigkeitsverordnungen), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind
3.		Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete – keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten.
4.		Ich erfülle die REDcert Anforderungen an die Produktion von Nachhaltiger Biomasse REDcert-Dokument „Systemgrundsätze für die Prozessstufe Landwirtschaft zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)“ bzw. REDcert EU-Dokument „Requirements for the production of biomass, bioliquids and biofuels“ in seiner aktuellen Fassung.
5.		Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweise mittels Polygonzug nach § 26 der Nachhaltigkeitsverordnungen oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge) liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar.
6.		Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden- der Standardwert (Art 17/19 der RL 2009/28/EG bzw. § 8 und Anlage 2 der Nachhaltigkeitsverordnungen), der behördlich genehmigte höchste Schätzwert oder der NUTS-2-Wert verwendet werden.

**Hinweis:** Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die Anforderungen des Art. 17 der RL 2009/EG bzw. der §§ 4 – 7 der Nachhaltigkeitsverordnungen eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von BLE-Kontrolleuren begleitet werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Bitte ausgefüllt zurück an: 039202 87 - 244**